

Satzung
Des Wasserverbandes Unteres Störgebiet
über die Abwasserbeseitigung aus der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
(Kleinkläranlagen)

Aufgrund § 31 und 31 a Landeswassergesetz (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.02.2008 GVOBl. Schl.-H. S. 91, in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 GVOBl. Schl.-H. S. 57 in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 GVOBl. Schl.-H. S. 27 in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie den öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Unteres Störgebiet und den im I. Abschnitt, §1, Abs. 1 aufgeführten Gemeinden wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 12. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden können, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)

- § 1 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept
- § 2 Öffentliche Einrichtungen
- § 3 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
- § 4 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt: Beschränkung des Benutzungsrechts/ Anschluss- und Benutzungszwang

- § 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 7 Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlage

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

- § 9 Bau, Betrieb, Überwachung
- § 10 Einbringungsverbote
- § 11 Entleerung

V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

- § 12 Zutrittsrecht

VI. Abschnitt: Gebühren

- § 13 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 14 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 15 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 16 Gebührenschuldner
- § 17 Fälligkeit

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 19 Altanlagen
- § 20 Datenschutzbestimmung
- § 21 Haftung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Übergangsregelungen
- § 24 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

- (1) Der Wasserverband Unteres Störgebiet (Wasserverband) betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung in den Gemeinden Nienbüttel, Puls, Wacken, Gribbohm, Bokhorst und Breitenburg zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die dezentrale Schmutzwasser-/Klärschlammabeseitigung. Regelungen für die zentrale Schmutzwasser- und Niederschlagswasserabeseitigung werden in gesonderten Satzungen der jeweiligen Gemeinde getroffen.

- (2) Die selbstständige öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
 - a) das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers sowie
 - b) die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
- (4) Der Wasserverband hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 Abs. 3 bis 5 und § 31a Landeswassergesetz für alle oben aufgeführten Gemeinden erlassen. Das Konzept ist in der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung (AAS) der jeweiligen Gemeinde mittels Pläne beschrieben. Das Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes stellt die Grundstücke dar, auf deren Eigentümer der Wasserverband die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen hat oder mit Satzung überträgt.

§ 2

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Eine selbstständige öffentliche Einrichtung wird gebildet zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserabeseitigung).

§ 3

Bestandteile der dezentralen öffentlichen Abwasserabeseitigung

- (1) Zur dezentralen öffentlichen Abwasserabeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 4 Begriffsbestimmungen

1. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbstständige Inanspruchnahmefähigkeit, so kann jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung angesehen werden.

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

3. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen (z.B. abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage), die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zuführen. Bei Druckentwässerung ist die Abwasserpumpe Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

II. Abschnitt: **Beschränkung des Benutzungsrechtes/ Anschluss- und Benutzungszwang**

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden.
- (2) In die Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
 - b) Personen gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
 - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
 - e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder

- f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- (3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
 - b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 - c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
 - d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
 - e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
 - f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä.;
 - g) Kunstharz, Lacken, Lösungsmitteln, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
 - i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfällen, Blut und Molke;
 - j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
 - l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - m) Säuren und Laugen, chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgenen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
 - p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,

- das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält.
- q) Abwasser aus Milchkammern;
- r) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- s) Perfluorierte Tenside (PFT)
- (4) für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Tabelle 1 in der jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist, angegebenen Grenzwerte.
- (5) Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.
- (6) Der Wasserverband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 5 vorliegt, anderenfalls der Wasserverband.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Soweit der Wasserverband die Schmutzwasserbeseitigungspflicht den Grundstückseigentümern übertragen hat (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes für die jeweilige Gemeinde), haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Hinsichtlich des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an die verbandliche Einrichtung zum Abfahren dieses Schlammes anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Schlamm dem Wasserverband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat dem Wasserverband innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen, wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt.
- (2) Soweit die Voraussetzungen nach dem Absatz 1 nicht vorliegt, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung, eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Abwasser dem Wasserverband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

III. Abschnitt: Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 7

Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Kleinkläranlagen und geschlossenen Abwassergruben sind dem Wasserverband rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Wasserrechtliche Verfahren bleiben davon unberührt.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und geschlossene Abwassergruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung ist dem Wasserverband vorzulegen.
- (3) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 4 Ziff. 3).
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Wasserverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (3) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) Berlin, in Abstimmung mit dem Wasserverband zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser im frischen Zustand in die Anlagen eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist dem Wasserverband nachzuweisen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserverbandes oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann der Wasserverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Kontroll- bzw. Übergabeschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

§ 9

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Kleinkläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.

- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ohne weiteres entleert werden kann.

§ 10 Einbringungsverbote

In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 5 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Abwasser als typisch anzusehen ist.

§ 11 Entleerung

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden vom Wasserverband oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten des Wasserverbandes oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Wasserverband berechtigt die Übernahme des Klärschlammes bzw. des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:
1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert.
 2. Nicht nachgerüstete Altanlagen (ohne Nachreinigungssystem) sind nach Bedarf, mindestens jährlich zu entleeren bzw. entschlammen
 3. Technisch belüftete Nachbehandlungsverfahren (bauartzugelassene Anlagen) werden bei Bedarf entleert.
 4. Nachgerüstete Kleinkläranlagen ohne Wartungsvertrag bzw. ohne Vorlage des Wartungsergebnisses werden jährlich entleert bzw. entschlammt.
 5. Technisch unbelüftete Nachreinigungssysteme werden mit Wartungsvertrag bei Bedarf und ohne Wartungsvertrag alle zwei Jahre entleert bzw. entschlammt.
 6. Für einen den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Betrieb ist ein Wartungsvertrag vom Betreiber abzuschließen. Das Wartungsprotokoll ist dem Wasserverband unmittelbar nach der erfolgten Wartung zu übersenden.
- (4) Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 30 Abs. 1 Landeswassergesetz. Sie handeln im Auftrag des Wasserverbandes.

V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 12 Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Wasserverbandes Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.

- (2) Die Beauftragten des Wasserverbandes dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

VI. Abschnitt

Gebühren

§ 13

Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung nach § 2 dieser Satzung werden zur Deckung der Kosten der Schmutzwasser- / Klärschlambeseitigung, der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des etwaig aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen erhoben.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
 - a) als **Grundgebühr A** für das Vorhalten der Leistungsbereitschaft für die Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen oder Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben
 - b) als **Benutzungsgebühr B** bei Abfahren des Schlammes aus Kleinkläranlagen
 - c) als **Benutzungsgebühr C** bei Abfahren des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben
 - d) zur Deckung der **Abwasserabgabe** für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten. Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund. Abgabefreiheit liegt vor, wenn die Anlage den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht.

§ 14

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die **Grundgebühr A** wird pro Anfahrt für die Abholung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen oder Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben berechnet.
Die **Grundgebühr A** beträgt pro Anfahrt **97,00 €.**
- (2) Die **Benutzungsgebühr B1** wird nach der Menge des Klärschlammes berechnet, welcher aus den Kleinkläranlagen im Rahmen der Abfuhr abgefahren wird.
Die **Benutzungsgebühr B1** beträgt je angefangenen m³ Klärschlamm **30,00 €.**
Die **Benutzungsgebühr B2** für eine Sonderabfuhr erhöht sich pro Abfuhr um **120,00 €.**
- (3) Die **Benutzungsgebühr C1** wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, welches aus den abflusslosen Gruben abgefahren wird.
Die **Benutzungsgebühr C1** beträgt je angefangenem m³ Schmutzwasser **30,00 €.**
Die **Benutzungsgebühr D2** für eine Sonderabfuhr erhöht sich pro Abfuhr um **120,00 €.**

- (4) die **Abwasserabgabe** nach §13 Abs. 2d wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet, Stichtag ist jeweils der 31.03 jds. Jahres. Der Abgabensatz wird gem. § 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz – AbwAG in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Abgabe erlischt zum Ende des Erhebungszeitraumes (Bemessungszeitraumes), in dem die Nachrüstung schriftlich angezeigt, das Grundstück abflusslos bleibt oder an die zentrale Ortsentwässerung angeschlossen wird.

§ 15 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung.
- für die Gebühren für die dezentrale Schmutzwasser-/Klärschlamm Entsorgung ab Inkrafttreten der Satzung
- (2) Die Gebührenpflicht für nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an die dezentrale Entsorgung angeschlossene Anlagen entsteht, sobald die Anlagen in Betrieb genommen werden.

§ 16 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks, dinglich Nutzungsberechtigter oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 17 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

VII. Abschnitt **Schlussvorschriften**

§ 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Wasserverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und der Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasserverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Wasserverband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Wasserverbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Wasserverband schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 19 Altanlagen

Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht Bestandteil einer dem Wasserverband angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können oder die Altanlagen zu beseitigen.

§ 20 Datenschutzbestimmung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Wasserverband zulässig. Der Wasserverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit der Wasserverband die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit der Wasserverband sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist der Wasserverband berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Der Wasserverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher dem Wasserverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Wasserverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 5, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§9 AbwAG) verursacht, hat dem Wasserverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Wenn geschlossene Abwassergruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - b) § 5 sowie § 10 Abwasser einleitet;
 - c) § 6 Abs. 1 und 2 sein Grundstück nicht an die verbandliche Einrichtung zum Abfahren des Schlammes / Schmutzwassers anschließt und/oder den Schlamm/das Schmutzwasser dem Wasserverband nicht zur Abholung überlässt;
 - d) die erforderliche Anzeige oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt;
 - e) § 8 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - f) § 12 Beauftragten des Wasserverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - g) § 11 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - h) § 11 Abs. 2 die Anforderung der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - i) § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

**§ 24
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss.

Wilster, den 19. Dezember 2018

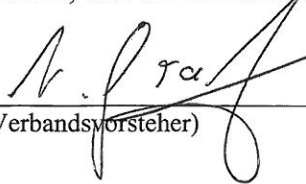

(Verbandsvorsteher)



Tabelle 1

**Einleitbedingungen (Grenzwerte) für das Einleiten von Abwasser in die
Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes**

ohne zusätzliche vertragliche Bindung mit dem Wasserverband und in Anlehnung bzw. Ergänzung des Merkblattes DWA M115-2. Für die Bestimmung werden alle in der Anlage der Abwasserverordnung (AbwV) genannten Analyseverfahren anerkannt sowie die der allg. anerkannten Regeln der Technik üblichen Verfahren der DWA. Daneben gelten alle, in den Anlagen der AbwV in ihrer jeweils gültigen Fassung, genannten Grenzwerte gleichfalls.

1.	Allgemeine Parameter	
	Temperatur	35 °C
	pH- Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
	Absetzbare Stoffe, biol. nicht abbaubar nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:	10,0 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
2.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	Arsen (As)	0,5 mg/l
	Barium (Ba)	5,0 mg/l
	Blei (Pb)	1,0 mg/l
	Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
	Chrom, 6-wertig (Cr)	0,2 mg/l
	Chrom (Cr)	1,0 mg/l
	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
	Nickel (Ni)	1,0 mg/l
	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
	Selen (Se)	1,0 mg/l
	Zink (Zn)	5,0 mg/l
	Zinn (Sn)	5,0 mg/l
	Cobalt (Co)	2,0 mg/l
	Silber (Ag)	0,5 mg/l
	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	Barium (Ba)	5,0 mg/l
	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	100,0 mg/l
	Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
	Cyanid (Cn), gesamt	20,0 mg/l
	Fluorid (F)	50 mg/l
	Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10,0 mg/l
	Phosphor, gesamt (P)	25 mg/l

	Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l
4.	Organische Stoffe	
	Phenolindex, wasserdampflich, halogenfrei	100 mg/l
	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
5.	Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	
	Spontan sauerstoffzehrende Stoffe z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat; gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	100 mg/l
	CSB	1200 mg/l
6.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	250 mg/l
7.	Kohlenwasserstoffe	
	Kohlenwasserstoffindex gesamt, direkt abscheidbar nach DIN 1999 (Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten)	50,0 mg/l
	Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20,0 mg/l
	absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
8.	Organische halogenfreie Lösemittel (Benzol und Derivate)	
	mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar gemäß OECD 301: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC

Änderungsindex

14.11.2018	Cadmium von 0,5 auf 0,2	HS